

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.385.322

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 18. Juni 2020 unter der Nr. **2344/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Was ist eigentlich eine Corona-Party?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Mitarbeiter der Pressestelle der LPD Steiermark waren in die Erstellung dieser Aussendung involviert?*

In die Erstellung der gegenständlichen Aussendung war der im Dienst befindliche Pressesprecher der Landespolizeidirektion Steiermark in direkter Absprache mit dem Einsatzstab der Landespolizeidirektion Steiermark involviert.

Zur Frage 2:

- *War den betreffenden Mitarbeitern bekannt, dass einer der angezeigten ein FPÖ-Landtagsabgeordneter war?*

Aufgrund des polizeilich vorliegenden Sachverhalts war den Mitarbeitern der Landespolizeidirektion Steiermark bekannt, dass es sich bei einem der Angezeigten um

einen Landtagsabgeordneten handeln soll. Eine Weitergabe von personenbezogenen Informationen und auch von politischen Funktionen erfolgte in der Aussendung der Landespolizeidirektion Steiermark nicht.

Zu den Fragen 3 bis 6 und 19 bis 22:

- *Wurde diese Aussendung der Landespolizeidirektion Steiermark vom 22. März 2020 um 11:12 Uhr ihrem Kabinett zur Freigabe vorgelegt?*
- *Wurden Sie persönlich vor dem 22. März 2020 um 11:12 Uhr von diesem Polizeieinsatz in Kenntnis gesetzt?*
- *Wenn ja, wann genau?*
- *Wenn ja, waren Sie bzw. Ihr Kabinett an der Konzeption der Pressemeldung beteiligt oder gar dafür verantwortlich?*
- *Haben Sie oder Ihr Kabinett den Landespolizeidirektionen empfohlen das Wort „Corona-Party“ zu verwenden?*
- *Wenn ja, wann und in welcher Form wurde dies kommuniziert?*
- *Wenn ja, wie wurde die Wortschöpfung „Corona-Party“ in diesem Zusammenhang definiert?*
- *Wenn nein, wurde den Landespolizeidirektionen untersagt diese wertende und vorverurteilende Begrifflichkeit zu verwenden?*

Nein.

Zur Frage 7:

- *Wenn nein, wann und wie wurden Sie bzw. Ihr Kabinett von diesem Einsatz in Kenntnis gesetzt?*

Die Landespolizeidirektion Steiermark hat mich bzw. einen Mitarbeiter meines Kabinetts von diesem Einsatz nicht in Kenntnis gesetzt. Eine Verständigung des Bundesministeriums für Inneres erfolgte am 26. März 2020 auf Anfrage.

Zu den Fragen 8, 15 und 16:

- *Wie ist die Wortschöpfung „Corona-Party“ im Zusammenhang mit Ihren dahingehenden öffentlichen Ausführungen und unter Beachtung, dass diese Begrifflichkeit offensichtlich auch in den Dienstalltag der Polizei sowie in die regierungsinterne Kommunikation übernommen wurde, konkret zu definieren?*
- *Ist die Begrifflichkeit „Corona-Party“ ein Fachterminus, der in Pressemeldungen der Landespolizeidirektionen verwendet werden sollte?*

- *In wie vielen offiziellen Pressemeldungen der Landespolizeidirektionen und anderer Pressestellen der Polizei wurde die Diktion „Corona-Party“ verwendet? (Bitte um genaue Auflistung)*

Der Begriff „Corona-Party“, der zu diesem Zeitpunkt von den Medien und folgend auch von der breiten Öffentlichkeit umgangssprachlich verwendet wurde, wurde nach derzeitigem Kenntnisstand von der Landespolizeidirektion Niederösterreich einmal auf Facebook, einmal auf Twitter, neunmal bei Medienanfragenbeantwortungen und einmal von der Landespolizeidirektion Steiermark in einer Presseaussendung verwendet.

Zudem wird festgehalten, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen) und Einschätzungen.

Zu den Fragen 9 bis 14:

- *Haben Sie oder Ihr Ressort das BMSGPK gebeten, betreffend einer rechtlichen Regelung zur Unterbindung von sogenannten „Corona-Party's“ zu unterstützen?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn ja, in welcher Form wurde diese Bitte konkret an das BMSGPK gerichtet?*
- *Wenn ja, wann wurde diese Bitte an das BMSGPK konkret gerichtet?*
- *Wenn ja, wie wurde „Corona-Party“ in diesem Zusammenhang konkret definiert?*
- *Wenn nein, können Sie nachvollziehen, worauf sich der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in dieser Anfragebeantwortung sonst bezieht?*

Die Normierung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen zu infektiösen Krankheiten ist Aufgabe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, weshalb vom Bundesministerium für Inneres keine Aufforderung an das fachzuständige Ressort erging, Veranstaltungen oder Zusammenkünfte rechtlich zu unterbinden.

Im Rahmen der Koordination zum Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagement (SKKM) wurde das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz allerdings vor dem Hintergrund der bestehenden Verordnungsregelung darauf hingewiesen, dass Zusammenkünfte im privaten Bereich und im Rahmen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Privatsphäre keiner Restriktion unterliegen.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Übertretungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 2 Z 1 Covid-19-Maßnahmengesetz i.V.m. § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 wurden - gegliedert nach Bundesländern - insgesamt angezeigt?*

Da der Frage kein Anhaltspunkt hinsichtlich des Zeitraumes zu entnehmen ist, wird als Endpunkt vom Zeitpunkt der Anfrage ausgegangen.

Abfragezeitraum 16. März bis 17. Juni 2020	
Bundesland	Anzeigen iZm. „Corona-Maßnahmen“*
Burgenland	389
Kärnten	1.938
Niederösterreich	2.509
Oberösterreich	4.338
Salzburg	1.623
Steiermark	4.475
Tirol	4.670
Vorarlberg	2.192
Wien	12.563
Summe	34.697

*Es handelt sich dabei um die Gesamtzahl aller nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 erstatteten Anzeigen. Diese werden nicht getrennt erfasst. Entsprechende, nach Tatbeständen aufgeschlüsselte Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 18:

- *Wie viele dieser Übertretungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 2 Z 1 Covid-19-Maßnahmengesetz i.V.m. § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 wurden - gegliedert nach Bundesländern - bereits eingestellt?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellt daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- *Würden Sie die vier bei diesem Einsatz kontrollierten Männer als „Lebensgefährder“ bezeichnen?*
- *Wenn ja, würden Sie auch den Bundeskanzler Sebastian Kurz als „Lebensgefährder“ bezeichnen?*
- *Wenn ja, würden Sie auch den Bundespräsidenten Alexander van der Bellen als „Lebensgefährder“ bezeichnen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen, weshalb sich diese Fragen einer Beantwortung im Rahmen der parlamentarischen Interpellation entziehen.

Karl Nehammer, MSc

